Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2025

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.938.047 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-21.173.885 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-6.235.838 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-6.235.838 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.645.147 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-19.163.994 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-4.518.847 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.032.300 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.651.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.619.200 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-9.138.047 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.500.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	33.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.467.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.671.047 €

§ 2 Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 5.500.000,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 15.400.000,00 EUR

§ 4 Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000,00 EUR

§ 5 Steuersätze
Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	für die Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	650 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v. H.
	der Steuermessbeträge;	
2.	für die Gewerbesteuer auf	390 v. H.
	der Steuermessbeträge.	

§ 6 Weitere Bestimmungen
Es wurden keine Sperrvermerke beschlossen.

II. Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Landratsamt Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 15.04.2025, Aktenzeichen L-02/902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrags der nach § 87 Abs. 2 GemO im Finanzhaushalt in Höhe von 5.500.000€ vorgesehenen Kreditaufnahmen und der nach § 86 Abs. 4 GemO durch Kredite zu finanzierende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen des Finanzhaushalts in Höhe von 15.400.000€ wird vorerst zurückgestellt.

III. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 liegt **vom 28.04.2025 bis 08.05.2025,** je einschließlich, während der Öffnungszeiten im Rathaus, Ottmarsheimer Str. 1, 1. Stock, Zimmer 16, zur öffentlichen Einsicht aus.

Gemmrigheim, den 25.04.2025

gez. Dr. Jörg Frauhammer
Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.